

**Geschäftsreglement
des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009
(Stadtratsreglement; GRSR)**

Der Stadtrat von Bern,

gestützt auf

Artikel 49 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998

beschliesst:

I.

Das Geschäftsreglement des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009 wird wie folgt geändert (Änderungen **fett und kursiv**, **[aufgehoben]** = Bestimmung wird aufgehoben)

Art. 50b Beratung von Erlassen

¹ Steht ein Erlass oder dessen Revision zur Beratung, findet ~~nt~~ **grundsätzlich eine zweite Lesung** statt. Der Stadtrat kann vor der Schlussabstimmung mit **einer Zweidrittelmehrheit** der ~~anwesenden~~ **stimmenden** Ratsmitglieder beschliessen, auf die Durchführung einer zweiten Lesung zu verzichten. **Diesfalls findet die Schlussabstimmung bereits nach der ersten Lesung statt.**

² Anträge **zu Erlassen geben an, inwiefern Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen am Gesetzestext vorgenommen werden sollen.**

³ **Nach der ersten Lesung wird über die bis dahin gestellten Anträge abgestimmt. Die so bereinigte Vorlage geht anschliessend zur Vorbereitung der zweiten Lesung an die Kommission zurück.**

⁴ **(neu) Nach der Schlussabstimmung findet eine redaktionelle Bereinigung des Erlasses durch das Büro des Stadtrats statt.**

Art. 74 **Abstimmungsverfahren**

¹ [unverändert]

² **(neu) Über teilbare Abstimmungsfragen ist auf Verlangen eines Mitglieds des Stadtrats getrennt abzustimmen.**

³ **(neu) Liegen zu einem Abstimmungsgegenstand zwei Anträge vor, die sich gegenseitig ausschliessen, so sind sie gegeneinander auszumehren.**

⁴ **(neu) Über unbestrittene Anträge wird nicht abgestimmt. Sie gelten als genehmigt.**

Art. 75 Reihenfolge der Abstimmungen

¹ [unverändert]

² **Liegen zum selben Abstimmungsgegenstand mehr als zwei Anträge vor, so sind diese mittels Eventualabstimmung auszumehren, bis zwei Anträge einander gegenübergestellt werden können**

³ **Dabei ist die Abstimmungsreihenfolge der Anträge so auszugestalten, dass von den Anträgen mit der kleinsten inhaltlichen Differenz schrittweise bis zu denjenigen mit der grössten Differenz aufgestiegen werden kann**

⁴ (neu) **Kann nach den Kriterien gemäss Absatz 3 keine klare Reihenfolge bestimmt werden, so werden mittels Eventualabstimmung nacheinander die Anträge der Ratsmitglieder, dann die Anträge der Kommissionsminderheiten und schliesslich der Antrag des Gemeinderats gegeneinander ausgemehrt. Das Resultat aus der letzten Abstimmung wird dem Antrag der Kommissionsmehrheit gegenübergestellt.**

⁵ (neu) **Die Abstimmungsreihenfolge kann mit einem Eventualantrag nicht geändert werden.**

Art. 79 Rückkommen / Wiedererwägung

¹ Mit einem Rückkommensantrag kann vor der Schlussabstimmung zu einer Vorlage verlangt werden, auf einzelne Teile der Vorlage zurückzukommen.

²⁻⁴ [unverändert]

II. Übergangsbestimmungen

¹ **Beratungen von Erlassen gemäss Artikel 50b werden nach dem Verfahren zu Ende geführt, das zum Zeitpunkt ihrer ersten Lesung im Stadtrat galt.**

² **Die Bestimmungen zum Abstimmungsverfahren gemäss Artikel 74 und 75 werden ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angewendet.**

III. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

IV.

Keine Änderung anderer Erlasse.

V.

Keine Aufhebungen.

Bern, 09. November 2023

NAMENS DES STADTRATS

Der Präsident

09.11.2023

X



Signiert von: MICHAEL JEROEN HOEKSTRA

Die Ratssekretärin

09.11.2023

X



Signiert von: NADJA BISCHOFF